

6. ZUSATZVEREINBARUNG

zu dem zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits abgeschlossenen Gruppenpraxen-Gesamtvertrag vom 1. April 2009 für das Bundesland Niederösterreich.

Gültig für die nachstehend angeführten Krankenversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Betriebskrankenkasse Mondi,
3363 Ulmerfeld-Hausmening, Theresienthalstraße 50

Sozialversicherungsanstalt der Bauern
1030 Wien, Ghegastraße 1

6. ZUSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom 1. April 2009 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die in der Folge angeführten Änderungen beziehen sich auf den genannten Gruppenpraxen-Gesamtvertrag. Es wird dadurch kein Gruppenpraxen-Gesamtvertrag gemäß § 342a ASVG abgeschlossen.

Präambel

(1) Im Zusammenhang mit der Fächertrennung Neurologie und Psychiatrie ist neben der Überarbeitung des Stellenplanes, sowie der Leistungs- und Honorarkataloge die gemeinsame Zielsetzung ein Regelwerk für die Trennung der Gruppenpraxen auf dem Fachgebiet Neurologie und Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin zu schaffen.

(2) Der Tod eines Gruppenpraxen-Gesellschafters bei Gruppenpraxen mit zwei Gesellschaftern ist derzeit nicht geregelt. Im Sinne der Rechtssicherheit für die verbleibenden Gesellschafter soll die bestehende Lücke im Gruppenpraxen-Gesamtvertrag geschlossen werden.

§ 1

Änderungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages

Nach § 42, Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses zur GP, werden folgende neuen §§ 42a und 42b eingefügt:

§ 42a - Tod eines GP-Gesellschafters

(1) Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters einer V-GP, die nur aus zwei Gesellschaftern besteht (ausgenommen Nachfolgepraxis), kann der verbleibende Gesellschafter mit der Weiterführung der Praxis für maximal sechs Kalendermonate nach den Bestimmungen des mit der Gruppenpraxis geschlossenen Einzelvertrages betraut werden.

(2) Kammer und Kasse haben nach Rücksprache mit dem verbleibenden Gesellschafter Einvernehmen darüber herzustellen, ob der Standort weiterhin als Gruppenpraxis oder in Form einer Einzelordination zu betreiben ist.

(3) Bei Fortführung des Standortes als Gruppenpraxis ist der verbleibende Gesellschafter jedenfalls weiterhin Gesellschafter der Gruppenpraxis.

§ 42b - Übergangsbestimmung

(1) V-GP auf dem Fachgebiet Neurologie und Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin (§ 3 Abs 2 Z 6) können ab 01.07.2019 nicht mehr neu begründet werden. Gesellschafterswechsel sind ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

(2) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen einer Gruppenpraxis gemäß § 3 Abs 2 Z 6 [Fachgebiet Neurologie sowie Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin] und den Versicherungsträgern geht im Falle der Auflösung der Gruppenpraxis (§ 42 Abs 1 Z 3) auf den/die (bisherigen) Gesellschafter in Form unbefristeter Einzelvertragsverhältnisse gemäß NÖ Gesamtvertrag vom 21. März 1994 für Einzelpraxen über. Der für diese Einzelvertragsverhältnisse maßgebliche Niederlassungsort und das Sonderfach (Neurologie bzw. Psychiatrie [und psychotherapeutische Medizin]) richten sich nach dem Stellenplan.

§ 2 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung treten mit Wirksamkeit ab 01.07.2019 in Kraft.

St. Pölten, am 24.04.2019

Ärztammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kurienobmann:



Der Präsident:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Dr. Alexander Biach
Verbandsvorsitzender



DI Volker Schorghofer

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:



Der Obmann: